

Art. 20 Im Falle einer Auflösung des Clubs ist das Vermögen bei einer Bank in St.Moritz zinstragend anzulegen. Das gesamte Inventar des Wurftaubenclubs ist beim Jagdverein St.Moritz zu deponieren. Schiessanlage, Vermögen und Archiv verbleiben zur Verfügung eines eventuell später wieder entstehendes Clubs, dessen Ziel und Zweck gemäss den Statuten des Wurftaubenclub St.Moritz einzuhalten sind und zu eigen gemacht werden. Sollte im Zeitraum von zehn Jahren, vom Datum der Auflösung des Wurftaubenclub St.Moritz an gerechnet, ein solcher Club nicht wieder neu gegründet werden, fällt das Inventar und Kapital gesamthaft dem Jagdverein St.Moritz zu.

VIII Uebergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten sofort mit Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16. November 1972.

Durch die Generalversammlung genehmigt am 30. Mai 1991

WURFTAUBENCLUB ST.MORITZ

Der Präsident:



Der Aktuar:

